



Der Landrat des Main-Kinzig-Kreises

Neue Besucheranschrift:

Im Niederfeld
6464 Linsengericht-Altenhaßlau

-Allgemeine Landesverwaltung-

Hauptverwaltungsstelle

Main-Kinzig-Kreis · Hauptverwaltungsstelle · 6460 Gelnhausen

Herrn
Karl Lingenfelder
Schulstraße 9

6485 Jossgrund 1

Gelnhausen, Barbarossastraße 20

Telefon:

Vermittlung: (0 60 51) 85

Durchwahl: (0 60 51) 85 244

Sachbearbeiter Frau Iffland

Zimmer Nr. 104

Sprechstunden:

Montag bis Freitag von 8.00 — 12.00 Uhr

Mittwoch von 14.00 — 16.00 Uhr.

Aktz.: L 1.42-18b-08/03-GN

In der Antwort bitte angeben.

Gelnhausen, den 24.1.1989

Betr.: Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung
(Heilpraktiker)

Bezug: Ihr Antrag vom 26.04.1988

Sehr geehrter Herr Lingenfelder,

aufgrund Ihres vorgenannten Antrages und des Ergebnisses der Überprüfung durch das Kreisgesundheitsamt Hanau vom 16.12.1988 erteile ich Ihnen gemäß § 1 I des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (RGBl. I S. 251) und § 3 I der dazu ergangenen 1. Durchführungsverordnung vom 18.02.1939 (RGBl. I S. 259) i.V.m. dem Erlaß des Hess. Sozialministers vom 19.01.1978 (StAnz. S. 815) die

Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der
Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktiker).

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid beträgt gemäß Ziffer 81181 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Sozialministers vom 25.11.1986 (GVBl. I Nr. 28) 300,-- DM. Der Betrag ist entrichtet.

Hinweis:

Ich weise Sie darauf hin, daß für Sie eine Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung "Heilpraktiker" besteht.

- 2 -

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises, Hauptverwaltungsstelle Gelnhausen, Barbarossastraße 20, 6460 Gelnhausen, einzulegen.

Über den Widerspruch entscheidet der Regierungspräsident in Darmstadt, sofern dem Widerspruch nach Anhören des bei meiner Behörde bestehenden Anhörungsausschusses durch mich nicht abgeholfen werden kann.

Dem Widerspruch und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag

(Iffland)

(Steffens)



50.04.1968

00 0850000